

Prüfungsordnung

über die Berufsprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft für

Betriebsleiterin / Betriebsleiter Landwirtschaft

Betriebsleiterin / Betriebsleiter Obstbau

Betriebsleiterin / Betriebsleiter Geflügelwirtschaft

Betriebsleiterin / Betriebsleiter Weintechnologie

Betriebsleiterin / Betriebsleiter Weinbau

Betriebsleiterin / Betriebsleiter Gemüsebau

Änderung vom 22. OKT. 2019

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 08.01.2014 über die Berufsprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

7.12 (...)

Die englische Übersetzung lautet:

- **Farmer, Federal Diploma of Higher Education**
- **Fruit Grower, Federal Diploma of Higher Education**
- **Poultryman, Federal Diploma of Higher Education**
- **Cellar Master, Federal Diploma of Higher Education**
- **Vine Grower, Federal Diploma of Higher Education**
- **Vegetable Grower, Federal Diploma of Higher Education**

¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Brugg, 16.10.2019

OdA AgriAliForm

Der Präsident



Loïc Bardet

Das Sekretariat



Petra Sieghart

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 22. OKT. 2019

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft für

Betriebsleiterin / Betriebsleiter Landwirtschaft

Betriebsleiterin / Betriebsleiter Obstbau

Betriebsleiterin / Betriebsleiter Geflügelwirtschaft

Betriebsleiterin / Betriebsleiter Weintechnologie

Betriebsleiterin / Betriebsleiter Weinbau

Betriebsleiterin / Betriebsleiter Gemüsebau

Vom **08. JAN. 2014**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Prüfungszweck, Arbeitsgebiet, Handlungskompetenzen und Beitrag an Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt

1.1.1 Prüfungszweck

Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter mit eidg. Fachausweis beherrschen die operative Planung und Führung, sowie die rationelle und effiziente Bewirtschaftung der Produktionszweige und Dienstleistungen eines Betriebs des Berufsfeldes Landwirtschaft.

Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter des Berufsfeldes Landwirtschaft werden in einer von sechs Fachrichtungen geprüft. Die Fachrichtungen sind Landwirtschaft, Obstbau, Geflügelwirtschaft, Weintechnologie, Weinbau und Gemüsebau. Die Berufsprüfung dient zur Feststellung der Handlungskompetenzen in Bezug auf die dem Berufsfeld gemeinsamen betriebswirtschaftlichen Kompetenzen und zur Prüfung der fachspezifischen produktionstechnischen Kompetenzen, beides in direktem Bezug zu einem Betrieb. Ein Betrieb oder dessen Produktionszweige bilden dabei sowohl den Gegenstand einer Betriebsstudie wie auch den Prüfungsort für das modulübergreifende Fachgespräch.

1.1.2 Arbeitsgebiet und Beitrag zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Wirtschaft und Gesellschaft sind auf eine sichere Landesversorgung mit landwirtschaftlichen Produkten angewiesen. Die Landwirtschaft trägt massgeblich zur Nahrungsmittelproduktion, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft bei. Zudem ist sie Garant für die dezentrale Besiedelung des ländlichen Raums und leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt. Die Betriebe des Berufsfelds Landwirtschaft sind Teil der Volkswirtschaft. Sie werden nach betriebswirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen geführt. Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter mit eidg. Fachausweis gestalten und prägen in den verschiedenen Produktionszweigen die Landwirtschaft und bilden einen wesentlichen Erfolgsfaktor für deren nachhaltigen Fortbestand. Das Arbeitsgebiet der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters des Berufsfeldes Landwirtschaft zeichnet sich durch die Arbeit in und mit der Natur im Verlaufe der Jahreszeiten aus.

1.1.3 Handlungskompetenzen

Im Einzelnen werden anlässlich der Berufsprüfung folgende Handlungskompetenzen der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter des Berufsfeldes Landwirtschaft überprüft:

- ◆ Sie kennen den Markt sowie die Zusammenhänge in Bezug auf die Verwertung der Produkte und Dienstleistungen.
- ◆ Sie planen, organisieren und bewirtschaften ihre Tätigkeitsbereiche. Sie setzen angepasste Produktions- und Bewirtschaftungstechniken nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Grundsätzen ein.
- ◆ Sie analysieren einen Betrieb oder einen Betriebszweig in Bezug auf das Umfeld sowie in wirtschaftlicher, technischer, ökologischer und nachhaltiger Hinsicht. Die Analyse betrifft die Produktionszweige in den verschiedenen Produktionsmethoden und Dienstleistungen sowie die Betriebsorganisation und deren Resultate.
- ◆ Sie ermitteln die Stärken und Schwächen des Betriebs oder einzelner Produktionszweige in Bezug auf deren nachhaltige Bewirtschaftung.
- ◆ Sie bestimmen die zu treffenden Massnahmen, um die bestehenden Produktionszweige, Dienstleistungen sowie Organisationsstrukturen und Resultate des Betriebs zu verbessern.
- ◆ Sie setzen die getroffenen Massnahmen in den gewählten Strukturen und mit den bestehenden Produktionszweigen und Dienstleistungen des Betriebs um.

1.2 Trägerschaft

1.2.1 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft: OdA AgriAliForm

1.2.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 12 bis 18 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sowie der Präsident oder die Präsidentin werden durch den Vorstand der OdA AgriAliForm für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die QS-Kommission kann Prüfungsleitungen einsetzen.
- 2.1.2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Alle Fachrichtungen und Sprachregionen sind in der QS-Kommission vertreten.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission und der Prüfungsleitungen

2.2.1 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- c) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- d) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und die Durchführung Abschlussprüfung;
- f) stellt sicher, dass die Prüfungsteile, in allen Sprachregionen und allen Fachrichtungen das gleiche Anforderungsprofil aufweisen;
- g) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- h) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- i) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- j) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet auf Antrag der Prüfungsleitungen über die Erteilung des Fachausweises;
- k) behandelt Anträge und Beschwerden;
- l) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- m) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- n) erstellt ein Prüfungsbudget und eine Prüfungsabrechnung der Abschlussprüfung;
- o) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (nachfolgend abgekürzt mit SBFI) über ihre Tätigkeit;
- p) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen der Wirtschaft, des Arbeitsmarktes sowie der nachhaltigen Ressourcennutzung.
- q) setzt für jede Fachrichtung eine Prüfungsleitung ein.

2.2.2 Die Prüfungsleitungen:

- a) führen die Abschlussprüfung nach den Vorgaben der QS-Kommission durch;
- b) veranlassen die Bereitstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben pro Fachrichtung;
- c) erstellen ein Prüfungsbudget und eine Prüfungsabrechnung für die Prüfungsteile;
- d) schlagen der QS-Kommission Expertinnen und Experten zur Wahl vor;
- e) stellen der QS-Kommission Antrag hinsichtlich der Erteilung des Fachausweises.

2.2.3 Die QS-Kommission und die Prüfungsleitungen können administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.3.1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.3.2 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.1.1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- ◆ die Prüfungsdaten;
- ◆ die Prüfungsgebühr;
- ◆ die Anmeldestelle;
- ◆ die Anmeldefrist;
- ◆ den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Wahl der Fachrichtung;

- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g) Sozialversicherungsnummer.

3.3 Zulassung

3.3.1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis des Berufsfeldes Landwirtschaft und deren Berufe, einen Fachausweis Bäuerin / bäuerlicher Haushaltleiter oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
- b) über eine Berufserfahrung im Berufsfeld Landwirtschaft von mindestens 2 Jahren nach dem Erwerb eines Ausweises nach Bst. a verfügt,
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse gemäss Anhang zu dieser Prüfungsordnung verfügt oder zu den Modulprüfungen eingeschrieben ist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.4.1 sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Betriebsstudie..

3.3.2 Die erforderlichen Modulabschlüsse für die Zulassung zur Abschlussprüfung (namentliche Nennung der Module im Anhang zu dieser PO) gemäss 3.3.1 c) sind:

Code	Name	Punkte
Betriebswirtschaftliche Module		
B01, B03 B04	Diese Module ermöglichen das Erlangen von betriebswirtschaftlichen Kompetenzen	alle mit Bescheinigungen
Module der Produktionstechniken und Dienstleistungen		
Die Module ermöglichen das Erlangen der notwendigen Kompetenzen in Produktion und Dienstleistungen. Die geforderten Module für jede Fachrichtung sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.		mindestens 16 Modulpunkte

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt.

3.3.3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.4.1 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein

allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

- 3.4.2 Den Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.4.3 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.4.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.1.1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.1.2 Kandidierende können sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.1.3 Kandidierende werden mindestens 20 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort, Zeitpunkt und Dauer der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.1.4 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungsleitung eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der einzelnen Prüfungsteile der Abschlussprüfung zurückziehen. Die Prüfungsteile 3 und 4 können nicht getrennt zurückgezogen werden.
- 4.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.2.3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.3.1 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.3.2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.3.3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.4.1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.4.2 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten, wovon in begründeten Ausnahmefällen höchstens eine Lehrperson der betreffenden vorbereitenden Kurse, beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.4.3 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten, wovon in begründeten Ausnahmefällen höchstens eine Lehrperson der betreffenden vorbereitenden Kurse, nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.4.4 Verwandte sowie gegenwärtige Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.5.1 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.5.2 Verwandte sowie gegenwärtige Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten und Lehrkräfte der vorbereitenden Kurse treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.1.1 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung
1 Wirtschaftlichkeit in der Produktionstechnik und bei Dienstleistungen	schriftlich	2,5 h	1
2 Produktionstechnik	schriftlich	ca. 2,5 h*	1
3 Betriebsstudie	schriftlich	vorgängig erstellt	2
4 Fachgespräch auf dem Betrieb	mündlich	ca. 2,5 h*	2

* Die Dauer der Prüfungsteile 2 und 4 unterscheidet sich je nach Fachrichtung aufgrund unterschiedlicher Betriebsstrukturen. Die Dauer wird pro Fachrichtung durch die QS-Kommission festgelegt und den Kandidatinnen und Kandidaten im Aufgebot zur Prüfung mitgeteilt. Die Dauer ist pro Fachrichtung einheitlich.

- 5.1.2 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.2.1 Die QS-Kommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.2.1 Bst. a).
- 5.2.2 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige

Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.2.1 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.2.2 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.2.3 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.4.1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- a) die erforderlichen Modulabschlüsse gemäss 3.3.1 c) erfüllt sind;
- b) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- c) das auf eine Dezimale gerundete Mittel der Noten aus den Prüfungsteilen 3 und 4 mindestens 4.0 ist.

- 6.4.2 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.4.3 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.4.4 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.5.1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.5.2 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Falls der Prüfungsteil 4 wiederholt werden muss, ist auch der Prüfungsteil 3 zu wiederholen.
- 6.5.3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.1.1 Der eidg. Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

- 7.1.2 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Titel

Betriebsleiter / Betriebsleiterin Landwirtschaft mit eidg. Fachausweis

Betriebsleiter / Betriebsleiterin Obstbau mit eidg. Fachausweis

Betriebsleiter / Betriebsleiterin Geflügelwirtschaft mit eidg. Fachausweis

Betriebsleiter / Betriebsleiterin Weintechnologie mit eidg. Fachausweis

Betriebsleiter / Betriebsleiterin Weinbau mit eidg. Fachausweis

Betriebsleiter / Betriebsleiterin Gemüsebau mit eidg. Fachausweis

Titre

Cheffe / chef d'exploitation agricole avec brevet fédéral

Cheffe / chef d'exploitation arboricole avec brevet fédéral

Cheffe / chef d'exploitation avicole avec brevet fédéral

Cheffe / chef d'exploitation caviste avec brevet fédéral

Cheffe / chef d'exploitation viticole avec brevet fédéral

Cheffe / chef d'exploitation maraîchère avec brevet fédéral

Titolo

Responsabile di azienda agricola con attestato professionale federale

Responsabile di azienda frutticola con attestato professionale federale

Responsabile di azienda avicola con attestato professionale federale

Responsabile di azienda cantiniera con attestato professionale federale

Responsabile di azienda viticola con attestato professionale federale

Responsabile di azienda orticola con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung werden folgende Titel empfohlen:

Title

Farmer with Federal Diploma of Professional Education and Training

Fruit Grower with Federal Diploma of Professional Education and Training

Poultryman with Federal Diploma of Professional Education and Training

Cellar Master with Federal Diploma of Professional Education and Training

Grape Grower with Federal Diploma of Professional Education and Training

Vegetable Grower with Federal Diploma of Professional Education and Training

- 7.1.3 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.2.1 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.2.2 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.3.1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.3.2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Vorstand der OdA AgriAliForm legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

- 8.2 Die OdA AgriAliForm trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- ◆ Règlement concernant les examens professionnels pour arboriculteurs, viticulteurs et caviste vom 25. November 2003
- ◆ Règlement über die Berufsprüfung für Obstbauern / Obstbäuerinnen vom 1. Dezember 2003
- ◆ Prüfungsordnung über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Landwirtin / Landwirt vom 1. November 2006

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung Module gemäss bisherigem Recht absolviert haben, erhalten bis Ende Dezember 2015 Gelegenheit, die Berufsprüfung nach den bisherigen Reglementen und Prüfungsordnungen abzuschliessen.
- 9.2.2 Wer über einen Fachausweis nach bisherigem Recht verfügt und den neuen Titel erwerben will, hat in der jeweiligen Fachrichtung die Prüfungsteile 3 und 4 gemäss Ziffer 5.1.1 der vorliegenden Prüfungsordnung abzulegen. Das Mittel der beiden Prüfungsteile muss die Note 4.0 oder höher ergeben.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

10 ERLASS

Brugg/Lausanne, 13.12.2013

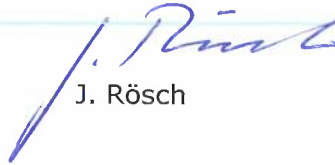
OdA AgriAliForm

Der Präsident



W. Willener

Der Sekretär



J. Rösch

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 02.01.2014

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Jean-Pascal Lüthi

Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung